

Hygieneschutzkonzept Stand 13.01.2022

Ausgangslage:

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen werden je nach Stand der aktuellen COVID-19-Situation angepasst. Derzeit berücksichtigt sind die geltenden COVID-19-Verordnungen vom Stand 24.11.21 und basierend auf der Grundlage der **kommentierten Fassung der Corona Schutzverordnung** des hessischen Wirtschaftsministeriums vom **13.01.2022** sowie **CoSchuV Lesefassung vom 13.01.2022**, ist die Betreibung entsprechend unter Berücksichtigung der **2G-Regelung (Plus)** geregelt.

Übergreifend zu der oben genannten Verordnung gelten die am 07.01.2022 beschlossene Vereinbarungen des Bundeskanzleramtes und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer:

Auszug aus dem Beschluss 07.01.2022:

....

3. Bundesweit bleibt der **Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung** (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) **inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene** (2G) möglich. Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich. Die Einhaltung der Regeln wird streng kontrolliert.
4. Auch der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafes, Bars und Kneipen etc.)** ist weiterhin auf Geimpfte und Genesene beschränkt (2G) und wird ergänzend **kurzfristig** bundesweit und inzidenzunabhängig **nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung** möglich sein (2G Plus). An diesen Orten können Masken nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.

....

15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darin einig, dass die im Dezember beschlossenen Regeln für soziale Kontakte und Veranstaltungen weiterhin Bestand haben. Die **bestehenden Beschlüsse** von Bund und Ländern bleiben daher weiterhin gültig, sofern dieser Beschluss keine abweichende Feststellung trifft. Es handelt sich bei allen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher **Mindeststandards**, weitergehende Maßnahmen in den Ländern bleiben möglich.
16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 24. Januar 2022 erneut zusammenkommen, um über die Lage zu beraten.

Auszug aus dem Lesefassung 13.01.2022:

§ 22 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) in der Innengastronomie nur Personen mit einem Negativnachweis nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2** eingelassen werden und
 - b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; Entsprechendes gilt für Mensen.

(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16

§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn:

1. im Freien

- a. bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 eingelassen werden,
- b. **höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,**

2. in geschlossenen Räumen

- a. nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden, bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
- b. **höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,**

3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Für private Feiern gelten die Begrenzungen der Personenzahl nach § 1 Abs. 2; § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. (Siehe CoSchuV Stand 13.01.2022)

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, Betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümerversammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zugrunde liegt,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung über das Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 der anwesenden Personen.

(3) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig, sofern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 teilnehmen. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.

(4) Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

Zusätzlich gilt:

§ 27 Besondere regionale Schutzmaßnahmen (Auszug)

- (1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen, die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte, Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) **den Schwellenwert von 350**, so gilt ab dem nächsten Tag:

.....

3. § 16 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die **in geschlossenen Räumen darüber hinaus einen Negativnachweis** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, **eingelassen werden dürfen**
4. § 16 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 teilnehmen oder eingelassen werden dürfen,

.....

7. § 22 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden dürfen; **in der Innengastronomie dürfen nur Personen eingelassen werden, die darüber hinaus einen Negativnachweis** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt,

.....

- (2) Die Anwendung von Abs. 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag.

- (3) Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage die jeweiligen Tage bekannt, ab dem Abs. 1 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung findet und ab dem die Anwendung endet.

Hierbei gelten folgende Maßnahmen:

- Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen
 - in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen der maximalen Gruppengröße die in CoSchuV unter „§ 1 Pandemiegerechtes Verhalten“ geregelt ist. Beim kurzfristigen Verlassen des Sitzplatzes bzw. Veranstaltungsraumes darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind

Negativnachweis nach § 3

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

- 1) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
 - gilt man **erst 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung**
- 2) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
 - gilt man erst **28 Tage nach dem Nachweis** der Infektion mit SARS-CoV-2
 - und maximal sechs Monate zurückliegt

- 3) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
- 4) einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR**, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BAnz AT vom 12. November 2021 V1),
- 5) den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)

(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich **ist**, steht dem ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einem Nachweis, dass **eine Auffrischungsimpfung** im Sinne des § 2 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BAnz AT vom 31. August 2021 V1) **erfolgt ist, gleich**.

(3) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein **Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen**.

Vorbereitungen / Mitarbeiter / externe Mitarbeiter

Die Betreuung des Gesellschaftshaus Palmengartens erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Gesellschaftshaus Palmengarten, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

Alle unsere Mitarbeiter, die nicht der 2G Gruppierung angehören, werden mindestens 2-mal wöchentlich vom Unternehmen getestet und müssen zusätzlich an allen anderen Arbeitstagen, einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen.

Die empfohlene und vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gelten aber vorerst bis auf Weiteres weiter. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

Alle darin enthaltenen Vorkehrungen basieren unter Einhaltung der empfohlenen Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz, der geltenden HACCP- und gesetzlichen Hygiene-Verordnung.



Alle unsere Mitarbeiter werden gemäß der jeweils aktuellen Gesetzes Lage per Schnelltest regelmäßig auf Covid-19 getestet oder zählen laut der Gesetzes Lage, zu den bereits vollständig Geimpften bzw. Genesenen Personen.

Verwaltungsmitarbeiter und Back-Office Mitarbeiter, die nicht der 2G-Regelung angehören und außerhalb der Zeiten und Bereichen der 2G-Veranstaltung tätig sind, werden gemäß der aktuellen Verordnung getestet oder sind verpflichtet einen tagesaktuellen Test vorzuweisen.



Alle unsere Mitarbeiter sind in allen Bereichen mit Mund-Nase-Schutz und je nach Einsatzbereich auch mit Hygiene-Handschuhen während der gesamten Vorbereitungszeit ausgestattet.

Hausinterne Hygienevorschriften:

- Die Hygienevorschriften werden zwingend gemäß HACCP eingehalten
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutz ist für alle Service- und Küchen-Mitarbeiter/-innen zwingend. Ausgenommen am direkten Arbeitsplatz.
- Jede Abteilung hat bei Bedarf einen Ersatz an Mund-Nase-Schutz und Hygienehandschuhen.
- Kontinuierliche Reinigung aller Nutzflächen und Desinfektion
- Bestuhlung der Räumlichkeiten gemäß Vorgaben
 - Bestuhlung des Saales laut Vorgaben der aktuell geltenden Verordnungen
 - Getränkeflaschen und alle weiteren Gebrauchsgegenstände werden personifiziert auf den Tischen bereitgestellt (Flaschenöffner, Blöcke, Stifte...)
 - Bühnenaufbau laut Vorgabe und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes
 - Desinfektion aller Oberflächen nach Aufbau

- Grundreinigung aller Nutzflächen und Nutzgegenständen mit anschließender Desinfektion
 - Türen, Wände, Türgriffe, Tischoberflächen, Stühlen etc.
- Aufbau der Cateringflächen
 - Vorzugsweise Ausgabestation (durch Personal)
 - Ausstattung aller Büffetstationen mit Desinfektionsspendern
- Vorbereitungen im Back Bereich für die gastronomische Ausstattung
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar am Eingangsbereichen des Gesellschaftshaus Palmengarten angebracht bzw. aufgestellt.
- Nach Verlassen aller externen Mitarbeiter, Gäste und Lieferanten eine flächendeckende Reinigung und Desinfektion aller Nutzoberflächen, Sanitärbereiche, Türe, Tische
- Je nach aktueller Situation und Veranstaltungsart kann, ein Aufbau von mobilen Garderobenständen, Abkleben der Abstandsbestimmungen, Ausstattung der mobilen Garderobenstände mit Bügeln, als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme getroffen werden. In diesem Fall hängen Gäste Ihre Garderobe selbstständig auf.
- Desinfektion aller Flaschen, Kannen, Körbe, Öffner, etc. und hygienische Lagerung
- Detailliertes Briefing aller Mitarbeiter und Hinweis auf Sonderregelung gemäß Schutzkonzept:
- Alle Mitarbeiter/-innen wurden über die geltende COVID-19-Verordnung informiert und zur Einhaltung des daraus resultierenden Verhaltens unterwiesen, in Schriftform ausgehändigt und gegengezeichnet.
- Alle Mitarbeiter/-innen des Service- und Küchenpersonals werden zu Dienstbeginn mit Mund-Nase-Schutzmasken sowie Hygienehandschuhen ausgestattet. Beides wird mind. alle vier Stunden gewechselt.
- Permanente Kontrolle der Hygienemaßnahmen sowie Maskenpflicht im Sanitärbereich wird durch Housekeeping Mitarbeitern – kontrolliert / protokolliert -
- Abräumtätigkeiten und direkter Kontakt mit den Gästen wird auf das Nötigste gefahren. Bedeutet die mehrmalige Nutzung des Geschirrs wie Gläser und Tassen der Gäste ist zu empfehlen.

Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen



Planung / Vorbereitung

Jede Einzelveranstaltung wird durch die hygienebeauftragte Abteilung des Gesellschaftshaus Palmengarten auf Durchführbarkeit geprüft. Hierzu wird ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie zum Verlassen des Veranstaltungsortes und der Vermeidung von Warteschlangen erstellt und umgesetzt.



Desinfektion & Reinigung

Wir stellen Desinfektionsspender an allen wesentlichen Stellen im Haus auf. Regelmäßig berührte Oberflächen (z. B. Counter, Tische, Handläufe) werden verstärkt gereinigt.



Pflicht zu Mund-Nasen-Schutz

Zum Schutz aller Veranstaltungsgäste und Mitarbeiter gilt im gesamten Innenbereich des Gesellschaftshauses für alle eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht – mit Ausnahme der Sitzplätze

Somit zum Beispiel auch an den Buffetständen, bei der Eingangssituation oder im gesamten Publikumsbereich.



Ausreichende Belüftung

Unsere Veranstaltungsräumlichkeiten sind mit modernsten Lüftungsanlagen ausgerüstet, die eine getrennte Fort- und Abluftschaltung zur Luftzirkulation ermöglichen gemäß den Vorschriften.



Wärmebilderfassung (auf Wunsch)

Wir führen eine Wärmebilderfassung aller Personen bei Eintreffen im Gesellschaftshaus durch. Diese Messungen werden zur Dokumentation protokolliert und unterzeichnet.



Hygiene in Sanitäranlagen

Unsere Sanitäranlagen werden in hoher Taktung gereinigt. Für Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeiten in ausreichendem Abstand ist gesorgt. Ebenfalls ist gemäß der Abstandsregelung die Personenzahl, der sich in den Sanitäranlagen aufhaltenden Personen beschränkt. Dies ist sichtbar an den Türen angebracht.



Kontaktlose Wege durch das Gesellschaftshaus

Alle Türanlagen außer Brandschutztüren bleiben dauerhaft geöffnet, um den Kontakt mit Oberflächen zu reduzieren.



Einlass & Wartebereich

Wir planen die Eingangssituation veranstaltungsindividuell und berechnen für jeden unserer Eingänge Durchtrittsgeschwindigkeiten und maximale Personenanzahlen. Auch in den Wartebereichen geben wir Mindestabstände von 1,5 Meter vor.

Die empfohlene und vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gelten aber vorerst bis auf Weiteres weiter. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten



Geschäftskontakte

Um die Gesundheit aller zu schützen, sollte auch bei Geschäftsterminen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und auf Körperkontakt, wie z.B. Händeschütteln, Begrüßung oder Verabschiedung durch Umarmung verzichtet werden.



Hygiene

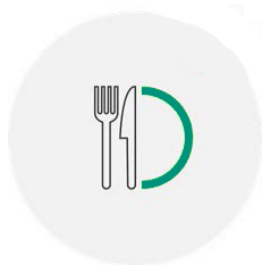
Auf jedem Veranstaltungsraum muss Desinfektionsmittel bereitgestellt werden; die Oberflächen müssen regelmäßig bzw. nach jedem Geschäftstermin gereinigt werden.



Nacharbeit

Aufbereitung der Protokolle zur Dokumentation

- Desinfektion aller Nutzflächen, Möbel, Utensilien nach Verlassen des Gebäudes von Fremdfirmen und Gästen und vor Einleitung der Abbau Maßnahmen
- Abbau / Rückbau der Veranstaltungsfläche
- Grundreinigung jeglicher genutzten Flächen und anschließende Desinfektion



Gastronomie

Für die gastronomische Versorgung der Gäste, ist ebenso gemäß der COVID-19-Verordnung, ein spezielles Hygiene- und Sicherheitskonzept erarbeitet worden.

- Hygienehandschuhe für den Küchenbetrieb und Back-of-House Bereich befinden sich in ausreichende Menge in den Abteilungen.
- Sanitär- und Küchenbereiche sind im gesamten Unternehmen sind mit Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Mindestens nach jedem Produktionsschritt werden Gerätschaften, Schneidebretter, Messer und Oberflächen grundgereinigt und desinfiziert.
- Beim Servieren wird auf unnötigen Kontakt mit den Produkten geachtet. Somit ist auf das Einschenken am Tisch zu verzichten und das Eindecken auf das geringste zurückfahren.
- Bereiche und Oberflächen, die ständig in Berührung kommen, wie z.B. Armaturen, Toiletten, Türgriffe, Schalter etc., werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal zusätzlich desinfiziert.
- Der Umschlag der Speisekarten werden nach jedem Gastbesuch desinfiziert. Papierseiten sind gering bedenklich. Auf Wunsch erhalten die Gäste des Gesellschaftshaus Palmengartens Einmalhandschuhe und einfach Mundschutz für den Aufenthalt.
- Vor Eintreffen vom Kunden, Neudesinfektion aller zugänglichen Nutzflächen
- Feststellen und Unterkeilen aller möglichst aufstellbaren Türen, um Kontakt zu vermeiden



Aufenthalt in Frankfurt

Um Ihre Sicherheit und Gesundheit auch außerhalb des Gesellschaftshauses bestmöglich zu gewährleisten, arbeiten wir eng mit den Partnern der Hotellerie zusammen. Die Hotels sind verpflichtet, die aktuell geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards im Rahmen der COVID-19-Schutzverordnung des Landes Hessen umzusetzen.